

menten zu überwachen und zu bekämpfen und ihre Verteilung und Anwendung zu verhindern sowie koordinierte Bemühungen unter anderem durch die Bereitstellung von technischer Hilfe zur Verbesserung der Überwachungs-, Beobachtungs- und Evaluierungssysteme und deren Anpassung an nationale Pläne und Systeme zu unterstützen, damit Änderungen der Abdeckung, eine eventuell notwendige Ausweitung der empfohlenen Interventionsmaßnahmen und der daraus resultierende Rückgang der Malariabelastung besser verfolgt und gemeldet werden können;

33. die Mitgliedstaaten, die internationale Gemeinschaft und alle maßgeblichen Akteure, einschließlich des Privatsektors, , sich für die koordinierte Durchführung und eine höhere Qualität der malariabezogenen Maßnahmen einzusetzen, so auch über die Partnerschaft zur Zurückdrängung der Malaria, im Einklang mit nationalen Politikkonzepten und operativen Plänen, die mit den technischen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und den jüngsten Bemühungen und Initiativen, gegebenenfalls einschließlich der Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit und des Aktionsprogramms von Accra, das auf dem vom 2. bis 4. September 2008 in Accra abgehaltenen Dritten Hocharangigen Forum über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit verabschiedet wurde<sup>156</sup>, übereinstimmen;

34. den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über die Fortschritte bei der Verwirklichung der für 2015 gesetzten Zielvorgaben der Erklärung von Abuja und derjenigen des Globalen Malaria-Aktionsplans und des Millenniums-Entwicklungsziels 6, dabei die bewährten Verfahren und erzielten Erfolge sowie die konkreten Probleme bei der Verwirklichung der Zielvorgaben aufzuzeigen und unter Berücksichtigung derselben Empfehlungen zu geben, wie die Erreichung der Zielvorgaben bis 2015 sichergestellt werden kann.

### RESOLUTION 66/290

Verabschiedet auf der 127. Plenarsitzung am 10. September 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.55/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Australien, Benin, Chile, Costa Rica, Fidschi, Honduras, Japan, Jordanien, Kenia, Liberia, Madagaskar, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Nauru, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Republik Korea, Samoa, Senegal, Thailand, Tunesien, Uganda.

#### **66/290. Folgemaßnahmen zu Ziffer 143 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 betreffend die menschliche Sicherheit**

,  
zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und zum Völkerrecht,

auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>157</sup>, insbesondere dessen Ziffer 143, und auf ihre Resolution 64/291 vom 16. Juli 2010,

, dass Entwicklung, Menschenrechte und Frieden und Sicherheit, die die

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

1. von dem Bericht des Generalsekretärs über Folgemaßnahmen zu der Resolution 64/291 der Generalversammlung über die menschliche Sicherheit<sup>158</sup>;

2. von der vom Präsidenten der Generalversammlung am 4. Juni 2012 veranstalteten formellen Aussprache über die menschliche Sicherheit;

3. , dass menschliche Sicherheit ein Konzept ist, das den Mitgliedstaaten dabei helfen soll, weit verbreitete, sektorübergreifende Herausforderungen für das Überleben, die Lebensgrundlagen und die Würde ihrer Völker zu erkennen und ihnen zu begegnen. Hiervon ausgehend schließt ein gemeinsames Verständnis des Begriffs der menschlichen Sicherheit Folgendes ein:

) das Recht der Menschen, in Freiheit und Würde und frei von Armut und Verzweiflung zu leben. Alle Menschen, insbesondere die schwächsten, haben Anspruch auf Freiheit von Furcht und Freiheit von Not, mit gleichen Möglichkeiten, alle ihre Rechte auszuüben und ihr menschliches Potenzial voll zu entfalten;

) menschliche Sicherheit erfordert auf den Menschen ausgerichtete, umfassende, kontextspezifische und präventionsorientierte Maßnahmen, die den Schutz und die Selbstbestimmungsfähigkeit aller Menschen und aller Gemeinwesen stärken;

) menschliche Sicherheit trägt den Zusammenhängen zwischen Frieden, Entwicklung und Menschenrechten Rechnung und berücksichtigt in gleichem Maße die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte;

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

seitig verstärken, dass jedoch die Herbeiführung der Entwicklung schon an sich ein Kernziel ist und die Förderung der menschlichen Sicherheit dazu beitragen soll, eine nachhaltige Entwicklung und die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu verwirklichen;

5.